



Satzung Alumni Universität Hamburg e.V.

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06. Juli 2023

Inhalt

Präambel.....	1
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck, Werte und Leitbild	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Mitgliedsbeiträge	4
§ 7 Gliederung in Sektionen.....	4
§ 8 Organe des Vereins	5
§ 9 Mitgliederversammlung	5
§10 Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung	7
§ 11 Vorstand	8
§ 12 Sektionsbeirat	9
§ 13 Regional- und Arbeitsgruppen.....	10
§ 14 Kassenprüfung	10
§ 15 Vergütungen.....	10
§ 16 Auflösung des Vereins.....	10
§ 17 Datenschutz	11
§ 18 Salvatorische Klausel.....	11
§ 19 Datum des Beschlusses.....	11

Präambel

Der Verein Alumni Universität Hamburg e.V. steht für eine lebendige und nachhaltige Beziehung zwischen Angehörigen und ehemaligen Angehörigen der Universität Hamburg, jeweils innerhalb der genannten Gruppen als auch gruppenübergreifend.

Die neutrale Form (generisches Neutrum) von Personen und Positionen wird im Text zum Erhalt der Lesbarkeit durchgängig beibehalten. Mit dieser Sprachform sind alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) angesprochen und einverstanden.



In diesem Sinne gibt sich der Verein die folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Alumni Universität Hamburg e.V. - im Folgenden "Verein" genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Werte und Leitbild

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Bildung. Zweck des Vereins ist daneben oder auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung des allgemeinen, fachlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Meinungs- und Erfahrungsaustausches zwischen den Vereinsmitgliedern, Angehörigen und ehemaligen Angehörigen der Universität Hamburg, Bürgern, Unternehmen und sonstigen nationalen und internationalen Institutionen.
 - den Betrieb von Online-Portalen für Alumni und Studierende.
 - die Durchführung von wissenschaftlichen, kulturellen und geselligen Veranstaltungen.
 - die Verleihung von Preisen.
 - die ideelle oder finanzielle Förderung von Projekten oder Personen (zum Beispiel Studierenden), sowie durch finanzielle Zuwendungen an die Universität sowie ihr zugewandte oder mit ihr verbundene Organisationen.
 - die Verbreitung von Online- und Printmedien zur Bekanntmachung der Vereinszwecke und der Vereinsarbeit sowie zur Unterstützung der Vereinszwecke.
 - die Kooperation mit anderen Alumni- oder sonstigen Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung.
- (3) Die Verleihung von Preisen und die finanzielle Förderung von Personen wird in Richtlinien geregelt, welche der Zustimmung des zuständigen Finanzamts bedürfen, auch im Falle ihrer Abänderung.
- (4) Die Aktivitäten des Vereins sollen geeignet sein, sowohl die Wissenschaft als auch die Kultur und Wirtschaft in Hamburg zu stärken. Ferner sollen sie geeignet sein, das Ansehen und die Bedeutung der Universität Hamburg zu steigern. Der Verein



kann die Universität nicht nur ideell, sondern seinen Möglichkeiten entsprechend auch finanziell fördern.

- (5) Die Werte des Vereins drücken sich durch die Identifikation mit der Universität Hamburg, durch die Verbundenheit mit der Forschung, der Lehre, der Bildung und der Gesellschaft sowie durch Hilfsbereitschaft, Respekt, Integrität, Diversität und Überparteilichkeit aus.
- (6) Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Im Übrigen finanziert sich der Verein über Spenden, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen oder Kooperationen mit anderen gemeinnützigen, sozialen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Einrichtungen.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen, deren Unternehmensgegenstand dem Zweck des Vereins gleich oder ähnlich ist, solche Gesellschaften zu gründen, zu erwerben und zu leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken.
- (9) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Aktive Mitglieder können nur Studierende, ehemalige Studierende oder sonstige Angehörige oder ehemalige Angehörige der Universität Hamburg sein.
- (3) Ehrenmitgliedschaften sind möglich. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand nach Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder können durch Vorstandsbeschluss von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand in Textform beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit und teilt den Antragstellenden die Entscheidung in Textform mit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, den Antragstellenden Ablehnungsgründe mitzuteilen. Bei Ablehnung des Antragstellenden besteht die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung für eine endgültige Entscheidung anzurufen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf das Datum der Bestätigungsmitteilung des Vorstands folgenden Monat. Das Neumitglied erhält für



Beschlüsse und Wahlen auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht erst nach einer Mitgliedschaft von 3 Monaten.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss in Textform zum Ende des Geschäftsjahrs bis spätestens 30. November des laufenden Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen von der Frist absehen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die jeweiligen besonderen Angebote des Vereins zu den für Vereinsmitglieder geltenden Konditionen zu nutzen. Sofern bestimmte Angebote oder Veranstaltungen nur für bestimmte Mitgliedsgruppen (z.B. ehemalige Studierende) konzipiert sind, kann die Teilnahme von der Zugehörigkeit zur entsprechenden Gruppe abhängig gemacht werden.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) Nähere Einzelheiten der Stimmrechtswahrnehmung können in einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung geregelt werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in angemessener Weise zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, oder Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) In Ausnahmefällen, insbesondere in Härtefällen, kann der Vorstand die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen erlassen, aussetzen oder stunden.

§ 7 Gliederung in Sektionen

- (1) Mitglieder des Vereins können sich in einer Sektion zusammenschließen. Die Sektionen werden vom Vorstand als unselbständige Abteilungen des Vereins eingerichtet und durch Beschluss der jeweils nächsten Mitgliederversammlung



genehmigt. Die Sektionen sollen zur Wahrung ihrer Interessen mindestens einmal jährlich in einer Sektionsversammlung zusammentreten.

- (2) Jeder Sektion steht jeweils eine Person mit Sprecherfunktion sowie eine Person als Stellvertretung vor, die von den Mitgliedern der Sektion gewählt werden.
- (3) Die Sektionen können beschließen, zusätzliche Beiträge zu erzielen, welche den Zwecken des Vereins gemäß §2 unter besonderer Berücksichtigung der fachlichen Ausrichtung der Sektion dienen. Diese Sondervermögen werden vom Verein für die Sektionen verwaltet und sind vom übrigen Vereinsvermögen getrennt zu halten. Verfügungen über das Sondervermögen sollen nur in Absprache mit der jeweiligen Sektions-Vertretung durchgeführt werden.
- (4) Nähere Einzelheiten können in einer Sektions-Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- der Sektionsbeirat.

Ihre Rechte und Pflichten bemessen sich nach den §§ 9, 11 und 12 dieser Satzung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung:
 - a. wählt Mitglieder für die folgenden Vorstandsfunktionen
 - i. Vorstandsvorsitz,
 - ii. zweiter Vorstand
 - iii. Finanzvorstand
 - iv. bis zu 6 Beisitzende,sowie zwei Mitglieder für die Funktion der Kassenprüfung
 - b. nimmt die Jahresberichte entgegen, genehmigt diese und entlastet den Vorstand,
 - c. beschließt den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr und
 - d. beschließt die Satzung des Vereins, Änderungen an der Satzung inklusive dem Vereinszweck sowie über die Auflösung des Vereins.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs einberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (4) Einladung, Fristen, Durchführung und Dokumentation der Mitgliederversammlung und ihrer Beschlüsse können in einer Geschäftsordnung näher geregelt werden.



- (5) Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Versammlungstermins und –ortes mit einer Frist von wenigstens 4 Wochen durch Veröffentlichung auf der Website des Vereins. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform an den Vorstand zu übersenden, der diese bis spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin auf der Website bekannt zu machen hat.
- (6) Die jeweilige Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll insbesondere mindestens folgende Punkte umfassen:
- Bericht des Vorstands,
 - Bericht der Kassenprüfung,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl von Mitgliedern für die Funktion der Kassenprüfung,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
 - Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- Sofern einzelne dieser Punkte nicht zu behandeln sind (zum Beispiel wegen der noch laufenden Legislatur aller Vorstandsmitglieder), kann auf sie mit einem entsprechenden Hinweis in der Einladung verzichtet werden.
- (7) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand in Textform einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen JA-Stimmen.
- (9) Satzungsänderungen (einschl. Zweckänderungen) müssen unter Angabe des zu ändernden Paragraphen mit bisheriger und neuer Text-Fassung und Begründung in der Tagesordnung angegeben werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen JA-Stimmen.
- (10) Näheres kann in der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung geregelt werden.
- (11) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.



- (12) Der Vorstandsvorsitz oder der zweite Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag vom Vorstandsvorsitz oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Mitgliederversammlung eine besondere Versammlungsleitung bestimmen.
- (13) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (14) Das Protokoll wird jedem Mitglied nach Unterzeichnung in Textform zugänglich gemacht. Wenn keine Einwendungen in Textform innerhalb von 3 Wochen nach dem Bekanntmachungsdatum eingehen, gilt das Protokoll als genehmigt und erhält damit seine endgültige Fassung.
- (15) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (16) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (17) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (18) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Für Wahlen gilt: Die Abstimmung erfolgt auf Antrag mindestens eines Mitgliedes schriftlich geheim. En bloc Wahlen sind zulässig.
- (19) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung zur Durchführung der Mitgliederversammlung beschliessen. In dieser können auch Regelungen zur Stimmrechtsübertragung und zur Durchführung virtueller und/oder hybrider Versammlungs- und Beschlussformen vorgesehen werden.

§10 Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet.
- (2) Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.
- (3) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimm- sowie Rederecht auf elektronischem Wege auszuüben. Für die notwendigen technischen Voraussetzungen zur Teilnahme auf Seiten der Mitglieder sind diese selbst verantwortlich. Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Mitgliederversammlung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der Mitgliederversammlung teilnehmen.



- (4) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Vorstand. Diese und die technischen Möglichkeiten zur Ausübung der Mitgliederrechte (z.B. Stimm- und Rederechte) sind den Mitgliedern mit Einberufung der Mitgliederversammlung anzugeben.
- (5) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vorstandes zuzurechnen.
- (6) Im Übrigen gelten für die virtuelle und die hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus je einem Mitglied des Vereins mit folgenden Funktionen
 - a) Vorstandsvorsitz,
 - b) zweiter Vorstand
 - c) Finanzvorstand
 - d) bis zu 6 Beisitzenden,
 - e) dem Vorsitz des Sektionsbeirates (§ 12) kraft Amtes
- (2) Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch eine vom Präsidium der Universität Hamburg beauftragte Person ergänzt werden. Für die Vollzähligkeit des Vorstands im Sinne der Beschlussfähigkeit ist die Besetzung dieses Vorstandspostens nicht erforderlich.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ende ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Vorstandsvorsitz und Finanzvorstand werden in den Jahren mit den geraden Jahreszahlen gewählt, der zweite Vorstand und die Beisitzenden in den Jahren mit den ungeraden Jahreszahlen.
- (5) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann bestimmte Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder sich zur Erledigung seiner Aufgaben Dritter bedienen oder Arbeitsgruppen i.S.v. § 13 einsetzen.
- (6) Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Geschäfte eine oder mehrere Personen zur Geschäftsführung berufen, die die Geschäftsführung des Vereins nach den Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB übernimmt. Über die Abberufung der Geschäftsführung entscheidet der Vorstand.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die gewählten Personen für den Vorstandsvorsitz, für den zweiten Vorstand und der Finanzvorstand. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich jeweils zu zweit. Abweichend von dieser Regelung kann dem Finanzvorstand Alleinvertretungsvollmacht mit Bezug auf finanzielle Transaktionen



erteilt werden. Die Vollmacht dient zur vereinfachten Durchführung von online-banking.

- (8) Der Vorstand kann besondere Vertretungen im Sinne des § 30 BGB bestellen.
- (9) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammentritt. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstandsvorsitz oder im Falle der Verhinderung durch den zweiten Vorsitz. Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitz oder im Falle der Verhinderung vom zweiten Vorsitz geleitet. Für die Beschlussfähigkeit genügt die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern, darunter die Funktionen des Vorstandsvorsitzes oder des zweiten Vorsitzes. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme von Vorstandsvorsitz oder zweitem Vorsitz
- (10) Nur im Falle der Verhinderung vom Vorstandsvorsitz in dringenden Fällen kann der Vorstand durch Umlaufbeschluss beschließen, wenn alle Mitglieder des Vorstands zustimmen.
- (11) Die Mitglieder des Präsidiums der Universität Hamburg und die Vereins-Geschäftsführung sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (12) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (13) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu seiner Nachfolge zur Wahrung der Beschlussfähigkeit des Vorstands zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht in den Vorstandssitzungen im Amt.

§ 12 Sektionsbeirat

- (1) Der Sektionsbeirat besteht aus jeweils einem von jeder Sektion entsandten Mitglied der jeweiligen Sektion und einem vom Vorstand des Vereins entsandten Vorstandsmitglied.
- (2) Der Sektionsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl und Amtsausübung der Sektionsbeiratsmitglieder soll in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen für den Vorstand erfolgen. Nähere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung für den Sektionsbeirat geregelt werden.
- (3) Der Sektionsbeirat berät den Vorstand und unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben. Zwischen den Mitgliederversammlungen nimmt der Sektionsbeirat zudem die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand wahr. Das Jahresprogramm von Alumni Universität Hamburg e. V. ist mit dem Sektionsbeirat regelmäßig abzustimmen. Der Sektionsbeirat ist vom Vorstand über alle wesentlichen Entwicklungen des Vereins zu informieren. Desgleichen hat der Sektionsbeirat den Vorstand über alle wichtigen Entwicklungen und Veranstaltungen der Sektionen zu informieren.



- (4) Der Sektionsbeirat wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist einberufen. Auch die Mitglieder des Sektionsbeirates können beim Vorstand die Einberufung des Sektionsbeirates beantragen.
- (5) Der Sektionsbeiratsvorsitz leitet die Sitzung. Über die Ergebnisse der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 13 Regional- und Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann zur Etablierung regionaler Zusammenschlüsse von Alumni der Universität Hamburg (national und international) sowie zur Bearbeitung einzelner Aufgaben, Projekte oder Tätigkeitsfelder Regionalgruppen (Chapters) und Arbeitsgruppen (im Folgenden „Gruppen“ genannt) einrichten.
- (2) Die Gruppen bearbeiten die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig.
- (3) Sie können darüber hinaus vom Vorstand einen Etat zur eigenständigen Verwaltung aus dem Haushalt des Vereins zugewiesen bekommen. Dabei sind in Absprache mit dem Finanzvorstand die allgemeinen Regeln zu Ausgabengenehmigung, Wirtschaftlichkeit und Rechnungslegung zu beachten.
- (4) Die Gruppen wählen aus ihrer Mitte eine Vertretung der Arbeitsgruppe und eine Stellvertretung. Diese halten den Kontakt zum Vorstand und sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen für die Kassenprüfung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Personen für die Kassenprüfung dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- (3) Die Kassenprüfung hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 15 Vergütungen

- (1) Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands für die Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 75 Prozent Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.



- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Hamburgische Wissenschaftliche Stiftung mit Sitz in Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht abschließend anderes beschließt.

§ 17 Datenschutz

- (1) Der Verein geht sorgfältig mit den Daten seiner Mitglieder um und gibt diese nicht ohne vorherige Zustimmung an Dritte weiter.
- (2) Der Verein und seine Dienstleister verarbeiten personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich für den in §2 genannten Zweck. Insbesondere werden folgende Mitgliedsdaten verarbeitet: Name, Titel, Vorname und Anschrift, Eintrittsdatum, Bankverbindung, Geburtsdatum, Telefonnummern, E-Mail Adressen, Studiengang und Funktionen im Verein.
- (3) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung (z. B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat.
- (4) Näheres regelt die Datenschutzerklärung für den Verein auf der Grundlage der aktuellen gesetzlichen Vorschriften.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit einer gültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§ 19 Datum des Beschlusses

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 06. Juli 2023 in Hamburg.